Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EG) Nr. 1503/96 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1996

mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor

(ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EG) Nr. 2131/96 der Kommission vom 6. November 1996	L 285	6	7.11.1996
►**M2**	Verordnung (EG) Nr. 703/97 der Kommission vom 18. April 1997	L 104	12	22.4.1997
►**M3**	Verordnung (EG) Nr. 2831/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998	L 351	25	29.12.1998
►**M4**	Verordnung (EG) Nr. 1298/2002 der Kommission vom 17. Juli 2002	L 189	8	18.7.2002
►**M5**	Verordnung (EG) Nr. 2294/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003	L 340	12	24.12.2003

NB: Diese konsolidierte Fassung enthält Bezugnahmen auf die Europäische Rechnungseinheit und/oder den Ecu, welche ab 1. Januar 1999 als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind — Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3308/80 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1) und Verordnung des Rates (EG) Nr. 1103/97 (ABl. L 162 vom 19.6.1997, S. 1).

▼B

VERORDNUNG (EG) Nr. 1503/96 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1996

mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], insbesondere auf Artikel 11 Absätze 2 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 11 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt, wie der Prozentsatz zu berechnen ist, um den der bei der Ausfuhr geltende Interventionspreis zu erhöhen ist, mit dem die auf vollständig geschliffenem Reis zu erhebenden Einfuhrzölle berechnet werden. Bei dieser Berechnung wird den Umrechnungssätzen, den Verarbeitungskosten, dem Wert der Nebenerzeugnisse und dem zum Schutz der Industrie zu berücksichtigenden Betrag Rechnung getragen. Es sollte vorgesehen werden, daß als Tag der Einfuhr der Tag gilt, an dem die Erklärung von den Zollbehörden angenommen wird gemäß Artikel 67 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [2], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Sätze des gemeinsamen Zolltarifs angewandt. Auf die in Absatz 2 desselben Artikels genannten Erzeugnisse wird jedoch ein Zoll erhoben, der dem Interventionspreis entspricht nach Erhöhung bzw. Verringerung um den bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Indica- oder Japonica-Reis unterschiedlichen Prozentsatz, bzw. um den Einfuhrpreis, sofern dieser Zoll den Satz des gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreitet.

Für den Reissektor erheben sich Probleme bei der Feststellung des Werts der eingeführten Erzeugnisse. Die im Rahmen der Uruguay-Runde erzielten Ergebnisse lassen sich deshalb am besten mit Hilfe einer Regelung in die Praxis umsetzen, die sich auf pauschale Preise stützt. Da die zwischen den Verhandlungspartnern eingeleiteten Fachbesprechungen noch nicht abgeschlossen sind, sollte die im Wirtschaftsjahr 1995/96 angewandte Regelung gelten, bis diese Besprechungen zu Ergebnissen geführt haben.

Für die in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse sind zum Zweck der Einteilung der eingeführten Partien Qualitäten zu bestimmen. Es sollten außerdem die diesen Qualitäten entsprechenden KN-Codes festgelegt werden.

Für die Berechnung des Einfuhrzolls unter Zugrundelegung des pauschalen Einfuhrwerts sollte vorgesehen werden, daß für die so zu bestimmenden Qualitäten repräsentative caf-Einfuhrpreise zu berücksichtigen sind. Zu diesem Zweck sind die für die jeweiligen Reisqualitäten notierten Preise festzustellen. Diese Notierungen sind deshalb zu definieren.

Damit eine ausreichende Übersichtlichkeit gewährleistet ist, empfiehlt es sich, die repräsentativen caf-Einfuhrpreise für Reis in loser Schüttung anhand der vom Landwirtschaftsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika für die verschiedenen Reisarten veröffentlichten Notierungen zu bestimmen. Die für den Markt der Vereinigten Staaten von Amerika, von Thailand und anderen Ursprungsländern repräsenta-

[1] ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.
[2] ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

▼B

tiven Preise werden in repräsentative caf-Einfuhrpreise umgerechnet unter Berücksichtigung der für den Transport von einem Verladehafen bis zu einem Gemeinschaftshafen entstehenden Kosten. Angesichts ihres Fracht- und Handelsvolumens stellen die nordeuropäischen Häfen die gemeinschaftlichen Häfen dar, deren Notierungen am besten bekannt, transparent und verfügbar sind. Für die Gemeinschaft sollten deshalb diese nordeuropäischen Häfen als Bestimmungshäfen berücksichtigt werden (Arag).

Um die Entwicklung der so berechneten caf-Einfuhrpreise verfolgen zu können, empfiehlt es sich, die zu ihrer Berechnung verwendeten Bestandteile in einer Übersicht wöchentlich zusammenzustellen.

Zur Festsetzung des auf die in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Zolls sind die repräsentativen caf-Einfuhrpreise für einen Zweiwochenzeitraum festzustellen, so daß unter Ausschluß von Unsicherheitsfaktoren den sich abzeichnenden Marktentwicklungen Rechnung getragen werden kann. Der zu erhebende Einfuhrzoll wird somit unter Zugrundelegung des Durchschnitts der in demselben Zeitraum, am Mittwoch nach jeweils zwei Wochen und am letzten Arbeitstag des jeweiligen Monats festgestellten repräsentativen Preise berechnet.

Der so berechnete Zoll kann also während zwei Wochen erhoben werden, ohne daß sich der Einfuhrpreis wesentlich ändert. Liegt jedoch während des Berechnungszeitraums der für ein gegebenes Erzeugnis repräsentativen caf-Einfuhrpreise keine Notierung vor oder unterliegen diese Preise wegen plötzlicher Änderung der Berechnungsbestandteile erheblichen Schwankungen, müssen zur Gewährleistung der Repräsentativität der betreffenden caf-Einfuhrpreise geeignete Maßnahmen getroffen werden.

Für Reis der Sorte Basmati mit Ursprung in Indien oder Pakistan wird in der Regel ein Marktpreis erzielt, der über dem berechneten repräsentativen Preis liegt. Im Wirtschaftsjahr 1993/94 belief sich der Unterschied bei indischem Reis auf etwa 250 ECU/Tonne, bei pakistanischem Reis auf etwa 50 ECU/Tonne. Bei diesen Sorten sollte der Einfuhrzoll deshalb, damit der Grundsatz gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 gewahrt wird und die internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft eingehalten werden, um die genannten Beträge ermäßigt werden.

Liegt keine Notierung vor, sollte der für den vorherigen Zeitraum bestimmte Zoll weiterhin angewandt werden. Im Fall einer starken Schwankung der Notierung, der Frachtkosten oder des Umrechnungssatzes, der bei der Berechnung des für das betreffende Erzeugnis ermittelten repräsentativen caf-Einfuhrpreises berücksichtigt wird, müßte zur Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen die Preisrepräsentativität durch Anwendung eines Berichtigungsbetrags wiederhergestellt werden, der dem gegenüber der vorherigen Preisfestsetzung festgestellten Unterschied Rechnung trägt. Die zeitliche Regelmäßigkeit der folgenden Preisfestsetzung darf durch diese Art der Berechnung nicht beeinträchtigt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht in der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Einfuhrzölle sind die, welche zu dem in Artikel 67 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 genannten Zeitpunkt gelten.

Artikel 2

Der bei der Einfuhr von vollständig geschliffenem Reis des KN-Codes 1006 30 zu erhebende Zoll entspricht dem bei der Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um

— 163 % bei Reis der Sorte Indica,

▼B

— 167 % bei Reis der Sorte Japonica

und vermindert um den Einfuhrpreis.

Dieser Zoll darf jedoch den Satz des gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.

Artikel 3

(1) Für Zwecke dieser Verordnung ist Reis der Sorte Indica Reis der nachstehenden KN-Codes:

1006 20 17, 1006 20 98, 1006 30 27, 1006 30 48, 1006 30 67, 1006 30 98.

(2) Andere Erzeugnisse der KN-Codes 1006 20 und 1006 30 werden als Reis der Sorte Japonica behandelt.

Artikel 4

▼M1

(1) Der bei der Einfuhr der in Artikel 3 genannten Erzeugnisse zu erhebende Zoll wird wöchentlich berechnet, von der Kommission jedoch am Mittwoch nach jeweils zwei Wochen und am letzten Arbeitstag der Monate März, April, Mai, Juni und August zur Anwendung ab dem folgenden Arbeitstag und ab dem ersten Tag des folgenden Monats gemäß Artikel 5 festgesetzt.

▼B

Weicht jedoch der Zoll bei der Berechnung, die sich auf die Woche nach der Festsetzung bezieht, um 10 ECU/t oder mehr von dem geltenden Zoll ab, nimmt die Kommission eine entsprechende Berichtigung vor.

▼M1

Ist der Tag, an dem der Zoll festzusetzen ist, der letzte Arbeitstag der Monate März, April, Mai oder Juni, so stützt sich diese Festsetzung auf den im folgenden Monat geltenden Interventionspreis, auf den gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 monatliche Zuschläge angewendet werden.

▼B

Ist der Mittwoch, an dem der Zoll festgesetzt werden sollte, kein Arbeitstag, setzt die Kommission diesen Zoll am folgenden Arbeitstag fest.

(2) Der bei der Berechnung des Zolls zu berücksichtigende Weltmarktpreis ist der Durchschnitt der repräsentativen, gemäß Artikel 5 für die zwei Vorwochen für Reis in loser Schüttung wöchentlich festgestellten caf-Einfuhrpreise.

(3) Die gemäß dieser Verordnung festgesetzten Zölle gelten bis zum Inkrafttreten neuer Zölle.

Liegt jedoch in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung für ein bestimmtes Erzeugnis keine Notierung gemäß Artikel 5 vor, wird der geltende Zoll weiterhin angewandt.

Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* sämtliche Zollfestsetzungen und -berichtigungen unter Angabe ihrer Berechnungsbestandteile.

▼M1

Artikel 4a

▼M5

(1) Basmati-Reis, der in Anhang IV festgelegt ist und unter die KN-Codes ex 1006 20 17 und ex 1006 20 98 fällt, kommt für eine Verringerung des Einfuhrzolls um 250 ECU/Tonne in Betracht.

Dieser Betrag kann nach Maßgabe der Marktentwicklung, insbesondere hinsichtlich der Einfuhrmengen, geändert werden.

▼M5

Die zur Anwendung dieses Artikels erforderlichen Kontrollen sollten auf der Grundlage der Echtheitszeugnisse vorgenommen werden, die von den in Anhang III aufgeführten zuständigen Behörden Indiens und Pakistans erteilt werden.

▼M1

(2) Der Lizenzantrag und die Einfuhrlizenz für Basmati-Reis enthalten folgende Angaben:

a) in Feld 8 den Namen des Ursprungslandes und die angekreuzte Angaben „Ja“;

b) in Feld 20 einen der folgenden Vermerke:

— Arroz aromático de la variedad Basmati del código NC 1006 20 17/1006 20 98

— Aromatisk ris af sorten Basmati henhørende under KN-kode 1006 20 17/1006 20 98

— Aromatischer Reis der Sorte Basmati des KN-Codes 1006 20 17/1006 20 98

— Αρωματικό ρύζι της ποικιλίας Basmati του κωδικού ΣΟ 1006 20 17/1006 20 98

— Aromatic rice of the Basmati variety falling within CN code 1006 20 17/1006 20 98

— Riz aromatique de la variété Basmati du code NC 1006 20 17/1006 20 98

— Riso aromatico della varietà Basmati del codice NC 1006 20 17/1006 20 98

— Aromatische Basmati-rijst van GN-code 1006 20 17/1006 20 98

— Arroz aromático da variedade Basmati do código NC 1006 20 17/1006 20 98

— CN-koodiin 1006 20 17/1006 20 98 kuuluvan Basmati-lajikkeen aromaattinen riisi

— Aromatiskt ris av sorten Basmati med KN-nummer 1006 20 17/1006 20 98;

c) in Feld 24 einen der folgenden Vermerke:

— Derecho de aduana reducido de 250 Ecu/t [Reglamento (CE) nº 2131/96]

— Told nedsat med 250 ECU/ton (Forordning (EF) nr. 2131/96)

— Um 250 Ecu/t ermäßigter Zollsatz (Verordnung (EG) Nr. 2131/96)

— Μειωμένος δασμός κατά 250 Ecu ανά τόνο [κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2131/96]

— Reduced duty by 250 Ecu/t (Regulation (EC) No 2131/96)

— Droit réduit de 250 Ecu/t [Règlement (CE) nº 2131/96]

— Dazio ridotto di 250 Ecu/t [Regolamento (CE) n. 2131/96]

— Douanerecht verminderd met 250 ecu/t (Verordening (EG) nr. 2131/96)

— Direito reduzido de 250 Ecu/t [Regulamento (CE) n.º 2131/96]

— Tulli alennettu 250 eculla tonnilta (Asetus (EY) N:o 2131/96)

— Nedsättning av tull med 250 ecu/ton (Förordning (EG) nr 2131/96).

(3) Dem Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für Basmati-Reis ist folgendes beizufügen:

— der Nachweis, daß der Antragsteller eine natürliche oder juristische Person ist, die seit mindestens zwölf Monaten einer Handelstätigkeit im Reissektor nachgeht und in dem Mitgliedstaat der Antragstellung in ein Register eingetragen ist;

— ein Echtheitszeugnis für das Erzeugnis, das von den zuständigen Stellen des Ausfuhrlandes erteilt wurde, die von der Kommission anerkannt und in Anhang III aufgeführt sind.

(4) Das Echtheitszeugnis wird auf einem Vordruck gemäß dem in Anhang II aufgeführten Muster ausgefertigt.

▼M1

Der Vordruck hat etwa das Format 210 × 297 mm. Die Erstschrift wird auf Papier ausgefertigt, das jede Fälschung auf mechanischem oder chemischem Wege erkennen läßt.

Die Vordrucke sind in englischer Sprache gedruckt und werden in englischer Sprache ausgefüllt.

Die Erstschrift und die Zweitschriften werden mit der Schreibmaschine oder von Hand ausgefüllt. Handschriftlich sind sie mit Tinte und in Blockschrift auszufüllen.

Jedes Echtheitszeugnis trägt im rechten oberen Feld eine vorgedruckte Seriennummer. Die Zweitschriften haben dieselbe Nummer wie die Erstschrift.

(5) Die ausstellende Stelle der Einfuhrlizenz behält die Erstschrift des Echtheitszeugnisses und übergibt eine Zweitschrift dem Antragsteller.

Das Echtheitszeugnis gilt 90 Tage, beginnend mit dem Tag seiner Erteilung.

Es gilt nur, wenn die Felder den in ihnen vermerkten Hinweisen entsprechend ordnungsgemäß ausgefüllt und mit einem Sichtvermerk versehen sind.

(6) Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission ([1]) sind die Ansprüche, die sich aus der Einfuhrlizenz für Basmati-Reis ergeben, nicht übertragbar.

(7) Die Mitgliedstaaten übermitteln den Kommissionsdienststellen per Fernschreiber oder Fernkopierer folgende Angaben:

a) Spätestens zwei Arbeitstage nach der Lizenzerteilung die Mengen, für die Einfuhrlizenzen für Basmati-Reis erteilt wurden, mit Angabe des Datums, des KN-Codes, des Ursprunglandes sowie des Namens und der Anschrift des Lizenzinhabers;

b) im Falle der Annullierung der Lizenz spätestens zwei Arbeitstage nach der Annullierung die Mengen, für welche die Lizenzen annulliert wurden, sowie Name und Anschrift der Inhaber der annullierten Lizenzen;

c) am letzten Arbeitstag jedes Monats nach dem Monat der Abfertigung zum freien Verkehr die nach KN-Codes und Ursprungsländern aufgeschlüsselten Mengen, die tatsächlich zum freien Verkehr abgefertigt wurden.

Diese Mitteilungen müssen getrennt von denjenigen für andere Einfuhrlizenzanträge im Reissektor und nach denselben Modalitäten erfolgen.

(8) Abweichend von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 beläuft sich die Sicherheit für Einfuhrlizenzen für Basmati-Reis mit Ursprung in Indien oder Pakistan auf 275 ECU/Tonne.

▼B

Artikel 5

(1) Bei der Berechnung der in Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten, die in Artikel 3 angeführten Sorten Reis in loser Schüttung betreffenden Einfuhrpreise werden die nachstehenden Preise und Kosten berücksichtigt:

a) caf-Preis Rotterdam,

b) repräsentativer Preis des Marktes von Thailand,

c) repräsentativer Preis des Marktes der Vereinigten Staaten von Amerika,

d) repräsentativer Preis anderer Märkte,

([1]) ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

▼B

e) Kosten des Transports zwischen Verladehafen und Antwerpen, Rotterdam, Amsterdam oder Gent.

In der Regel ist der Einfuhrpreis der unter Buchstabe a) genannte Preis. Liegt dieser Preis nicht vor, wird der Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der Preise nach den Buchstaben b), c) und e) bestimmt. Die Kosten nach Buchstabe d) werden nur berücksichtigt, wenn die Preise nach den Buchstaben a), b) und c) nicht vorliegen.

Liegen für die Transportkosten keine Notierungen vor, werden die bei Getreide entstehenden Transportkosten zugrunde gelegt.

(2) Die genannten Preise und Kosten werden wöchentlich anhand der im Anhang I zu dieser Verordnung angeführten Quellen und Bezugsqualitäten überprüft. Die Frachtkosten werden unter Zugrundelegung der verfügbaren Veröffentlichungen berechnet.

Wird der festgestellte Einfuhrpreis in C & F ausgedrückt, wird er um 0,75 % erhöht.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼**M3**

ANHANG I

	Indica-Reis		Japonica-Reis	
	Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen
KN-Code	1006 20 17 1006 20 98	1006 30 27 1006 30 48 1006 30 67 1006 30 98	1006 20, anderer als 1006 20 17 1006 20 98	1006 30, anderer als 1006 30 27 1006 30 48 1006 30 67 1006 30 98
Bezugsqualität	US long grain 2/4/73 (2) US long grain Parboiled 1/4/88 (2)	Thai 100 % B	US Gulf Medium Grain (3)	
Ursprung	USA	Thailand	USA	USA
Stufe (1)	Caf, lose Schüttung, ARAG	Caf, lose Schüttung, ARAG	Caf, lose Schüttung, ARAG	Caf, lose Schüttung ARAG

(1) Caf ARAG: Notierung betreffend die Nordseehäfen Antwerpen, Rotterdam, Amsterdam und Gent.
(2) Die Preise für diese beiden Bezugsqualitäten werden um 8 % erhöht.
(3) Ist diese Qualität verfügbar, können andere Qualitäten Reis der Sorte Japonica zugrunde gelegt werden.

▼**M5**

ANHANG II

MUSTER B

<table>
<tr><td>1. Exporter (Name and full address)</td><td rowspan="2">CERTIFICATE OF AUTHENTICITY B
BASMATI RICE
for export to the European Community
No (1) ORIGINAL
issued by (Name and full address of issuing body)</td></tr>
<tr><td rowspan="4">2. Consignee (Name and full address)</td></tr>
<tr><td>3. Region or place of cultivation (2)</td></tr>
<tr><td>4. FOB value in US dollars</td></tr>
<tr><td>5. Number and date of invoice</td></tr>
<tr><td colspan="2">6. Marks and numbers — Number and kind of packages — Description of goods (3)</td><td>7. Gross weight (kg)

8. Net weight (kg)</td></tr>
<tr><td colspan="3">9. DECLARATION BY EXPORTER
The undersigned declares that the information shown above is correct.

Place and date: Signature:</td></tr>
<tr><td colspan="3">10. CERTIFICATION BY THE ISSUING BODY
It is hereby certified that the rice described above is BASMATI RICE and that the information shown in this certificate is correct.

Place and date: Signature: Stamp:</td></tr>
<tr><td colspan="3">11. CERTIFICATION BY COMPETENT CUSTOMS OFFICE OF COUNTRY OF EXPORT
Customs formalities for export to the European Economic Community of the rice described above have been completed.

Type, number and date of export document: Name and country of customs office:

Signature: Stamp:</td></tr>
<tr><td colspan="3">12. FOR COMPETENT AUTHORITIES IN THE COMMUNITY</td></tr>
<tr><td colspan="3">(1) The number of the certificate of authenticity shall be a number of a continuous series given by the country delivering the certificate.
(2) One of the regions referred to in Annex IV shall be specified.
(3) The operator shall specify
— for Marks and numbers the reference and number of the batch,
— for Number and kind of packages: the number and weight of packages,
— for the description of goods: the information on the rice, the CN code as well as the variety, which shall be one on the list of Annex IV.
The description of goods should correspond to the information included in the invoice, whose number and date is specified in Box 5.</td></tr>
</table>

▼**M1**

ANHANG III

Für die Ausstellung der Echtheitszeugnisse zuständige Stellen gemäß Artikel 4a

INDIEN:	— Export Inspection Council (Ministry of Commerce, Government of India),
	— Directorate of Marketing and Inspection (Ministry of Agriculture and Rural Development);
PAKISTAN:	►**M4** — Trading Corporation of Pakistan (Pvt) Ltd ◄.

▼**M5**

ANHANG IV

Regionen
Der Reis muss aus den besonderen indischen und pakistanischen Gebieten der Indus-Ganges-Ebene stammen, die Folgendes umfassen: Punjab, Haryana, Regionen Uttaranchal und Western Uttar Pradesh.

Sorten	
Herkömmliche Sorten (in Indien und Pakistan gewöhnlich „reine Basmati-Sorten“ genannt)	
Indien	Pakistan
Basmati 370	Kernel (Basmati Pakistan)
Basmati 386	Basmati 370
Type-3 (Dehradun)	
Taraori Basmati (HBC-19)	
Basmati 217	
Ranbir Basmati	